

Thüringer Ministerium für Umwelt, Energie und Naturschutz ·
Postfach 90 03 65 · 99106 Erfurt

Bundesministerium für Umwelt,
Naturschutz, nukleare Sicherheit
und Verbraucherschutz

Köthener Str. 2-3
10963 Berlin

**Stellungnahme
im Rahmen der Länderanhörung zum Entwurf eines Gesetzes zur Ver-
besserung des Klimaschutzes beim Immissionsschutz, zur Beschleu-
nigung immissionsschutzrechtlicher Verfahren und zur Umsetzung von
EU-Recht**

zu Art. 1: Änderung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes

zu Nummer 2. a) aa):

Die Regelung bedeutet einen erhöhten Verwaltungsaufwand und sollte wieder gestrichen werden. Es wird kein Beschleunigungseffekt gesehen.

zu Nummer 2. a) bb):

Es wirft sich die Frage auf, warum „nur“ die Herstellung von grünem Wasserstoff gemäß § 12i EE-VO ergänzt werden soll.

Laut Begründung hat die Behörde zum Zeitpunkt des Ablaufes der Behördenbeteiligung zu beurteilen, ob es sich um eine Anlage zur Herstellung von grünem Wasserstoff handelt. Die Entscheidungskriterien hierfür ergeben sich aus § 12i EE-VO. Es ist keine Aufgabe der Genehmigungsbehörde zu beurteilen, ob diese Kriterien eingehalten sind bzw. werden können. Dies kann allein nur der zukünftige Anlagenbetreiber.

zu Nummer 2. a) dd):

Dieser Formulierungsvorschlag wird insgesamt abgelehnt, da er missverständlich ist und nicht zur Beschleunigung beiträgt.

Die vorgeschlagene Formulierung, Sachverständigengutachten „zu Lasten“ der Fachbehörde ist zu unbestimmt. Zwar geht aus der Begründung hervor, dass die Einholung des Gutachtens „auf Kosten“ der sich nicht äußernden Behörde erfolgen soll. Dies ergibt sich aber nicht unmittelbar aus dem Wortlaut der Regelung.

Die Regelung soll der Genehmigungsbehörde eigene fachfremde Entscheidungen abnehmen. Die fachfremde Entscheidung durch die Immissionsschutzbehörden ist jedoch nur auf Antrag (des Vorhabenträgers) notwendig. Gleichzeitig sieht die Regelung vor, dass neben der Verfahrensführung durch die Genehmigungsbehörde (Konzentrationswirkung) eine Fachbehörde, die das Vorhaben ablehnen möchte, dem Antragsteller Gelegenheit zur

Ihr/e Ansprechpartner/in:

Durchwahl:

Telefon

Telefax

Ihr Zeichen:

Ihre Nachricht vom:

Unser Zeichen:

(bitte bei Antwort angeben)

1070-21-8702/4-19-

12532/2023

Erfurt

11. April 2023

12532/2023

12532/2023



Thüringer Ministerium für
Umwelt, Energie
und Naturschutz
Beethovenstraße 3
99096 Erfurt

www.tmuen.thueringen.de

Verkehrsverbindungen:

Zu erreichen mit den
Straßenbahnlinien 1 (Landtag),
2 und 3 (Tschaikowskistraße)
Vor dem TMUEN besteht die
Möglichkeit der Nachladung von
E-Fahrzeugen.

Stellungnahme zu geben hat. Eine Frist zur Stellungnahme wird nicht vorgegeben.

Eine „gesetzlich erforderliche Zustimmung“ gibt es im immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahren nicht.

Die Festlegungen bezüglich der Information an die Aufsichtsbehörden obliegen der Verwaltungsorganisation der jeweiligen Länder. Solche Bestimmungen stellen Fremdkörper im Bundes-Immissionsschutzgesetz dar. Außerdem ist nicht klar, welche Aufsichtsbehörden (Rechts- oder Fachaufsicht?) gemeint sind.

zu Nummer 2. b) cc):

Die Festlegungen bezüglich der Information an die Aufsichtsbehörden obliegen der Verwaltungsorganisation der jeweiligen Länder. Solche Bestimmungen stellen Fremdkörper im Bundes-Immissionsschutzgesetz dar.

zu Nummer 3.:

Der vorgeschlagene Absatz ist zu überdenken.

§ 12 Abs. 2a BImSchG enthält eine ähnliche Regelung, die ggf. ergänzt werden könnte.

Stellt ein Vorhabenträger einen Antrag nach § 12 Abs. 4 BImSchG (neu), ist ebenfalls unklar, was für ein Bescheid nach der „Stellungnahme der betroffenen Fachbehörde“ erstellt werden soll. Ein Genehmigungsverfahren würde nicht abgeschlossen werden; die Konzentrationswirkung der Genehmigung wird indirekt auf unbestimmte Zeit auf den Anlagenbetrieb ausgeweitet.

zu Nummer 4. b):

Es wird empfohlen, die vorgeschlagene Anfügung zu streichen, da in § 1 Abs. 5 der 4. BImSchV eine ähnliche Regelung vorhanden ist.

zu Nummer 5. § 16b Absatz 2:

Die erhebliche Ausweitung des Anwendungsbereichs des „Repowering“ wird kritisch gesehen, insbesondere die „Veränderung der Anlagenzahl im Verhältnis zur Bestandsanlage“ sowie das Fünffache der Gesamthöhe. Hierdurch würden die Maximalabstände zwischen Windenergieanlagen von bis zu 1,2 Kilometern betragen.

zu Nummer 5. § 16b Absatz 3:

Dieser Absatz ist zu streichen.

Die Anwendung von § 16b BImSchG beim „Repowering“ von zulässigerweise errichteten und betriebenen Anlagen ist bereits gelebte Verwaltungspraxis.

zu Nummer 5. § 16b Absatz 4 Nr. 1:

Das Wort „absolut“ ist zu streichen.

Die Formulierung „absolut niedriger“ ergibt sich zwar im Zusammenhang mit der entsprechenden Begründung. Allerdings ist der in der Gesetzesänderung verwendete Begriff nicht „aus sich selbst heraus“ verständlich und somit unklar.

Die Ausführungen in der Begründung (Rundungs- und Berechnungsregeln) sollten in die LAI-Vollzugshinweise zu § 16b BImSchG aufgenommen werden.

zu Nummer 14.c):

Satz 2 des neuen Absatzes ist zu streichen.

Es handelt sich um Regelungen, die sowohl Verwaltungsverfahrensrecht als auch Verwaltungsprozessrecht behandeln. Das Bundes-Immissionsschutzgesetz ist als Fachgesetz nicht die geeignete Plattform für die vorgeschlagenen Ergänzungen.

Zu Artikel 1 Nr. 13 (§ 52a BImSchG) und zu Artikel 3 Nr. 1 (§ 22a DepV):

In den jeweiligen Begründungen wird ausgeführt, dass es sich bei diesen Änderungen um reine Klarstellungen handeln soll, die aufgrund des gegen Deutschland laufenden Vertragsverletzungsverfahrens (INFR 2020/2205) erforderlich sind, um die von der EU-Kommission vorgebrachten Vorwürfe einer nicht ordnungsgemäßen Umsetzung der Industrieemissionsrichtlinie (2010/75/EU) auszuräumen. In der Praxis würden die Behörden bereits entsprechend vorgehen.

Für eine Klarstellung, die die korrekte Umsetzung der Industrieemissionsrichtlinie betrifft, wäre ein dem Wortlaut der Richtlinie entsprechender Wortlaut zu erwarten. Während die Richtlinie formuliert: „sobald wie möglich und gegebenenfalls vor...“, spricht der Gesetzes- bzw. Verordnungstext von „unverzüglich und, soweit erforderlich, vor...“. Die Begründungen gehen auf diese Unterschiede nicht ein. Ein Grund hierfür ist auch sonst nicht ersichtlich.

Angesichts des Vertragsverletzungsverfahrens, insbesondere aber auch für die praktische Anwendung im Vollzug, sollten diese Klarstellungen nochmals überprüft und ausreichend in der Begründung erläutert werden.

zu Art. 4: Änderung der Verordnung über das Genehmigungsverfahren

zu Nummer 2.:

Der § 2a der 9. BImSchV ist bereits belegt („Unterrichtung über den Untersuchungsrahmen bei UVP-pflichtigen Vorhaben“). Da § 2a der 9. BImSchV nicht gestrichen werden soll, wäre die vorgeschlagene Regelung unter § 2b zu verorten.

Absatz 3 ist zu streichen. Diese Vorgaben sollen Abrechnungsmodalitäten regeln, die in der Praxis bereits auf diese Weise gehandhabt werden. Zudem ist die 9. BImSchV nicht die geeignete Stelle, um vertragsrechtliche Vorgaben zu bestimmen.

zu Nummer 4. c):

Die vorgeschlagene Legaldefinition der Vollständigkeit der Unterlagen sollte verständlicher formuliert werden.

zu Nummer 5. a):

Die vorgeschlagene Regelung ist zu prüfen, ob es sich ggf. um eine Dopplung handelt, da nach § 19 Abs. 2 BImSchG für vereinfachte Verfahren ein Erörterungstermin ohnehin nicht notwendig ist. Nach den Vollzugserfahrungen im Freistaat Thüringen handelt es sich bei den hier adressierten Vorhaben zumeist um sog. „V“-Anlagen (d. h., Anlagen, die im vereinfachten Verfahren geprüft werden).

Wir bitten ebenfalls zu prüfen, ob die Möglichkeit zur digitalen Durchführung von Erörterungsterminen aufgenommen werden könnte. Hierbei könnte man sich an den jüngsten Gesetzesänderungen des Baugesetzbuches sowie des Raumordnungsgesetzes orientieren.